

■ Tabelle 1.2.6 1 / 2

**Gemeinsame Forschungsförderung durch Bund und Länder 2019 und 2020<sup>1</sup>**

Gemeinsame Forschungsförderung	Mio. €					
	SOLL					
	2019			2020		
	Bund	Länder	Zusammen	Bund	Länder	Zusammen
<b>Institutionelle Förderung</b>						
Deutsche Forschungsgemeinschaft - Grundförderung <sup>2 3</sup>	1.382,1	822,8	2.204,9	1.448,3	822,8	2.271,1
Fraunhofer-Gesellschaft <sup>2 3</sup>	707,9	112,5	820,4	747,4	135,2	882,6
Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren <sup>2 4</sup>	3.142,8	326,4	3.469,2	3.285,3	323,4	3.608,7
Leibniz-Gemeinschaft <sup>2 5</sup>	697,9	546,3	1.244,2	723,8	553,6	1.277,4
Max-Planck-Gesellschaft <sup>2 6</sup>	980,7	784,0	1.764,7	1.033,7	784,0	1.817,6
acatech - Deutsche Akademie der Technikwissenschaften	1,3	2,5	3,8	1,2	2,4	3,5
Berliner Institut für Gesundheitsforschung	72,0	11,3	83,3	72,0	7,8	79,8
Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina	10,7	2,6	13,3	10,7	2,6	13,3
Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung	4,8	2,1	6,9	5,3	2,3	7,5
Wissenschaftskolleg zu Berlin	3,6	3,6	7,3	3,8	3,8	7,7
<b>Programm- und projektbezogene Förderung</b>						
Akademienprogramm	34,4	34,4	68,8	35,4	35,4	70,8
Deutsche Allianz Meeresforschung	3,5	0,9	4,4	7,5	2,1	9,6
Exzellenzstrategie <sup>7</sup>	429,8	143,3	573,0	399,8	133,3	533,0
Förderinitiative „Innovative Hochschule“ <sup>8</sup>	55,0	6,1	61,1	55,0	6,1	61,1
Forschungsbauten, Großgeräte und nationales Hochleistungsrechnen <sup>9</sup>	316,5	316,5	633,0	286,6	286,6	573,6
Hochschulpakt 2020 - zusätzliche Studienanfänger/-innen <sup>10</sup>	1.788,4	1.742,2	3.530,6	1.736,4	1.720,7	3.457,1
Hochschulpakt 2020 - DFG-Programmpauschalen	418,7	36,3	455,0	431,3	41,3	472,6
NAKO Gesundheitsstudie <sup>11</sup>	13,3	4,4	17,7	13,5	4,5	18,1
Nationale Forschungsdateninfrastruktur <sup>12</sup>	2,4	0,3	2,7	9,9	1,1	11,0
Professorinnenprogramm <sup>13</sup>	20,0	20,0	40,0	20,0	20,0	40,0
Programm Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen <sup>14</sup>	56,0	m	m	70,0	m	m
Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses <sup>15</sup>	39,4	m	m	55,8	m	m
Programm zur Förderung der Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen <sup>16</sup>	1,5	m	m	7,0	m	m
Qualitätsoffensive Lehrerbildung	75,0	-	75,0	75,0	-	75,0
Qualitätspakt Lehre <sup>17</sup>	200,0	m	m	200,0	m	m
Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: Offene Hochschulen“ <sup>18</sup>	24,9	m	m	13,7	m	m
<b>Zusammen<sup>19</sup></b>	<b>10.482,7</b>	<b>4.918,4</b>	<b>15.401,1</b>	<b>10.748,6</b>	<b>4.889,0</b>	<b>15.637,6</b>

## Gemeinsame Forschungsförderung durch Bund und Länder 2019 und 2020<sup>1</sup>

---

m = Daten nicht verfügbar.

- 1 Zuwendungen des Bundes und der Länder entsprechend der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung nach Artikel 91 b Absatz 1 GG. Die Angaben sind dem Bundeshaushaltsplan 2019 (vom 17.12.2018) bzw. 2020 (vom 21.12.2019) entnommen, abweichend davon auch den Wirtschaftsplänen oder Mitteilungen des BMBF (siehe Quelle). Bei der Aggregation der Daten sind Rundungsdifferenzen möglich. Daten des Jahres 2019 sind revidiert im Vergleich zur letzten Veröffentlichung.
- 2 Einschließlich Zuwachs gemäß Pakt für Forschung und Innovation (PFI III).
- 3 Den Aufwuchs der Grundförderung trägt der Bund gemäß dem Beschluss über den PFI III allein.
- 4 Programmorientierte Förderung (POF) und Zuwendungen für Infrastrukturmaßnahmen, unter Berücksichtigung von Sondertatbeständen/Sonderfinanzierungen des Bundes und von Ländern. Zuzüglich Ansatz für Rekrutierungsinitiative (Länderanteil hilfsweise nach Finanzierungsschlüssel 90:10 berechnet). Ohne Ansätze für Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Versuchs- und Demonstrationsanlagen. Den Aufwuchs der POF trägt der Bund gemäß dem Beschluss über den PFI III seit 2016 allein.
- 5 Ohne Sonderfinanzierungen einzelner Länder oder des Bundes. Den Aufwuchs des Plafonds für laufende Maßnahmen trägt der Bund gemäß dem Beschluss über den PFI III seit 2016 allein.
- 6 Ohne Sonderfinanzierungen einzelner Länder oder des Bundes. Den Aufwuchs der gemeinsamen Zuwendung trägt der Bund gemäß dem Beschluss über den PFI III 2016 bis 2020 allein.
- 7 Gemäß Vereinbarung über die Förderung von Spitzenforschung an Universitäten, bis 2019 einschließlich Überbrückungsfinanzierung; einschließlich Verwaltungskosten der DFG und beim Wissenschaftsrat.
- 8 Gemäß Verwaltungsvereinbarung zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers an deutschen Hochschulen. Länderanteil gemäß Finanzierungsschlüssel 90:10 errechnet.
- 9 Programmstart „Nationales Hochleistungsrechnen“ 2019.
- 10 Die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung durch die Länder erfolgt über die gesamte Programmlaufzeit; Anpassungen der Jahresraten sind möglich.
- 11 Nationale Kohorte; Projektförderung.
- 12 Länderanteil gemäß Finanzierungsschlüssel 90:10 errechnet.
- 13 Länderanteil gemäß Finanzierungsschlüssel 50:50 errechnet.
- 14 Der Bund finanziert die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen direkten Projektausgaben sowie die Kosten der Projektträgerschaft und Evaluierungen. Das jeweilige Sitzland beteiligt sich an den vorhabenbezogenen Gesamtausgaben im Rahmen der Finanzierung der Grundausrüstung (ein genauer Betrag ist nicht ermittelbar).
- 15 Der Bund finanziert die Fördergegenstände in Form einer Pauschale und trägt die Kosten des Verfahrens und der Evaluation. Das jeweilige Sitzland stellt die Gesamtfinanzierung der geförderten Maßnahme sicher (ein genauer Betrag ist nicht ermittelbar).
- 16 Programmstart 2019 (Konzeptphase). Gegebenenfalls können erste Zuwendungen im Umfang von bis zu ca. 2,5 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2019 gewährt werden.
- 17 Der Bund finanziert die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Personal- und Sachausgaben der Hochschulen sowie die Kosten des Verfahrens und der Evaluation. Das jeweilige Sitzland stellt die Gesamtfinanzierung der geförderten Maßnahme sicher (ein genauer Betrag ist nicht ermittelbar).
- 18 Der Bund finanziert die für die Durchführung der Vorhaben erforderlichen Personal-, Sach- und Betriebsausgaben sowie die Kosten der Projektträgerschaft, Jury und wissenschaftlichen Begleitung des Wettbewerbs. Das jeweilige Sitzland bzw. der Träger der Hochschule stellt die Gesamtfinanzierung des geförderten Vorhabens sicher (ein genauer Betrag ist nicht ermittelbar).
- 19 Ohne weitere bilaterale Förderung aufgrund Artikel 91 b Absatz 1 GG im Einzelfall. Aufgrund nicht ermittelbarer Beträge bei einzelnen programm- und projektbezogenen Förderungen können die Fördermittel für Länder und „Bund/Länder zusammen“ höher sein.

Letzte Aktualisierung: 09/2020

Quelle: GWK, Gemeinsame Förderung von Bund und Ländern